



14.09.2026

Em002-5 Merkblatt EMBAG und OSS

Version 2.0-a0f899c

Inhaltsverzeichnis

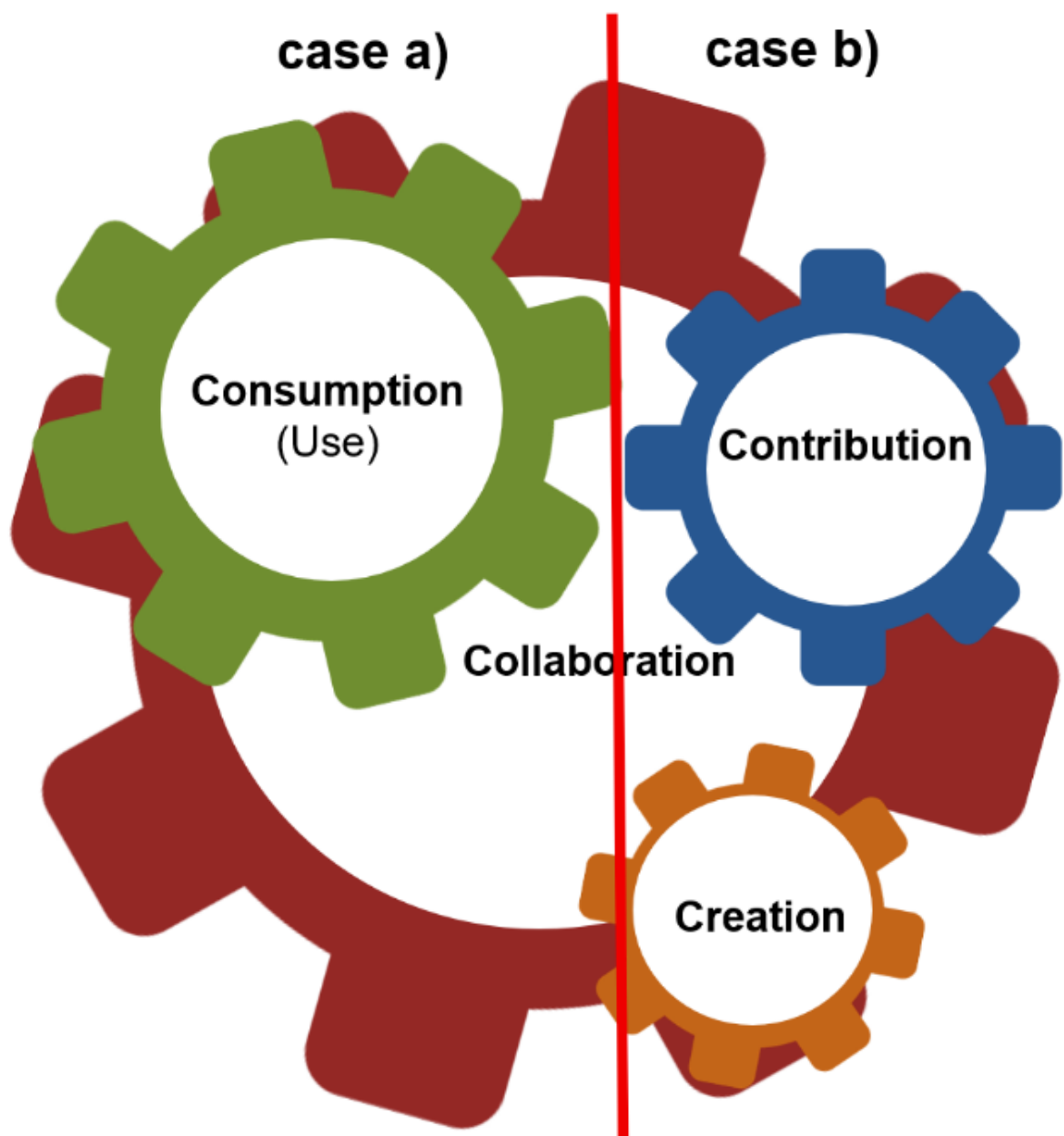
1. Merkblatt: Anwendung von OSS Artikel 9 EMBAG	2
2. Einleitende Fragen:	3
2.1. a) Beschaffung und Nutzung von Standardsoftware	3
2.2. b) Erstellung oder Weiterentwicklung von Software	3
2.3. Unter welcher Open-Source-Lizenz wird veröffentlicht?	3
2.4. Wo und wie sollen die Software und die zugehörigen Artefakte veröffentlicht werden?	3
2.5. Soll eine OSS-Community aufgebaut werden?	4
3. Übersicht über die Hilfsmittel	4
4. Zielgruppen der verschiedenen OSS-Hilfsmittel	4

WICHTIG

Dieses Dokument ist ein laufend weiterentwickelter Entwurf und Teil der Hilfsmittel, welche die Bundesverwaltung bei der Veröffentlichung von Open-Source-Code unterstützen. Weitere Informationen finden Sie im [README](#).

1. Merkblatt: Anwendung von OSS Artikel 9 EMBAG

Das neue [Bundesgesetz über den Einsatz elektronischer Mittel zur Erfüllung von Behördenaufgaben \(EMBAG\)](#) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Es verpflichtet die Bundesbehörden, den Quellcode von Software offenzulegen, die sie entwickeln oder entwickeln lassen. Ausnahmen bestehen, wenn Rechte Dritter oder sicherheitsrelevante Gründe die Veröffentlichung ausschliessen oder einschränken.



Dieses Dokument richtet sich an Projektleiterinnen und Projektleiter sowie an weitere für die Beschaffung von Software verantwortliche Personen.

2. Einleitende Fragen:

Beschafft oder nutzt die Bundesbehörde Standardsoftware ohne Anpassungen? Wenn ja, siehe a)
oder

Muss eine Softwareanwendung oder -komponente eigens für den Bund entwickelt werden
(Individualsoftware = make)? Wenn ja, siehe b)

2.1. a) Beschaffung und Nutzung von Standardsoftware

Kauft der Bund Software ohne Anpassungen, so ist Artikel 9 EMBAG nicht anwendbar. Jede Bundesbehörde entscheidet frei, ob sie Open-Source-Software oder andere Software beschafft und einsetzt. Unterstützung bei der Beschaffung von Software bietet die Website des [Bundesamts für Bauten und Logistik \(BBL\)](#) sowie das [Merkblatt zur Softwarebeschaffung und Art. 9 EMBAG](#) der KBB. Bei Bedarf kann zusätzlich [Em002-7 Strategische Aspekte der Beschaffung und OSS](#) beigezogen werden.

2.2. b) Erstellung oder Weiterentwicklung von Software

Entwickelt eine Bundesbehörde Software selbst oder durch Dritte, so ist OSS Artikel 9 EMBAG anzuwenden. Dazu zählt auch Software, die im Rahmen eines Beitrags an bestehende OSS-Projekte weiterentwickelt wird. Auf die Veröffentlichung des Quellcodes kann nur mit Blick auf Rechte Dritter oder aus sicherheitsrelevanten Gründen verzichtet werden. Bitte füllen Sie die [Em002-2.1 Checkliste OSS-Vorabklärung](#) aus.

ANMERKUNG Diese Checkliste dient auch als Begründung dafür, weshalb Software nicht veröffentlicht werden muss. Sie sollte deshalb möglichst früh im Projekt beigezogen werden. Die Anleitung [Em002-2](#) beschreibt den gesamten Prozess.

Weitere zu klärende Fragen sind:

2.3. Unter welcher Open-Source-Lizenz wird veröffentlicht?

Zu beantworten ist die Grundsatzfrage, ob die Software unter einer Copyleft-Lizenz (dann ist beispielsweise die AGPL V3 eine gute Wahl) oder permissiv (dann beispielsweise unter einer MIT-Lizenz) veröffentlicht wird. Zur Lizenzwahl gibt der [Em002-3 Leitfaden OSS-Lizenzierung](#) ausführlich Auskunft. Bitte füllen Sie die [Em002-2.2 Checkliste OSS-Analyse und -Vorbereitung](#) aus.

ANMERKUNG Idealerweise wird dies durch die (technische) Projektleitung oder die IT-Architektin bzw. den IT-Architekten ausgefüllt.

2.4. Wo und wie sollen die Software und die zugehörigen Artefakte veröffentlicht werden?

Bitte füllen Sie die [Em002-2.3 Checkliste OSS-Freigabe und -Veröffentlichung](#) aus.

ANMERKUNG Es handelt sich um eine gesamthafte Erfassung, wo und wie Software veröffentlicht wird. Unter Umständen sind weitere Organisationen einzubeziehen.

2.5. Soll eine OSS-Community aufgebaut werden?

Der [Em002-4 Leitfaden OSS-Community](#) beschreibt die Vorteile und die Aufgaben beim Aufbau einer OSS-Community auf der Grundlage eines Konzepts.

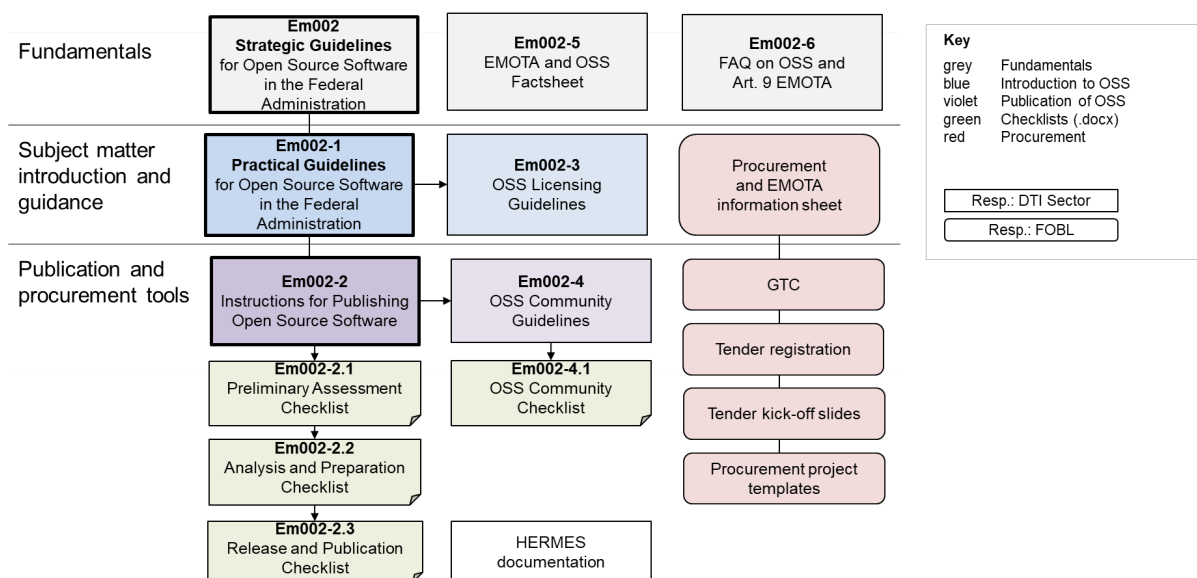
Wenn ja: Füllen Sie die [Em002-4.1 Checkliste OSS-Community](#) aus, die Auskunft über die gewünschte Art und Plattform der Community gibt.

ANMERKUNG Das Projektteam hat hier grossen Spielraum, ob und welche Art von Community aufgebaut werden soll. Unter Umständen sind weitere Stellen einzubeziehen.

Beantworten Sie diese Fragen und prüfen Sie regelmässig (rund einmal jährlich), ob sich wesentliche Änderungen ergeben haben.

Jede Bundesbehörde (z. B. Amt, Verwaltungseinheit), die Software entwickelt oder entwickeln lässt, ist eigenständig für den gesamten Veröffentlichungsprozess verantwortlich.

3. Übersicht über die Hilfsmittel



Die Hilfsmittel stehen auf der Website der Bundeskanzlei unter [OSS-Hilfsmittel](#) zur Verfügung. Sie sind zudem [auf GitHub veröffentlicht](#), wo Sie direkt Rückmeldungen geben können. Der OSS-Katalog ([opensource.admin.ch](#)) gibt einen Überblick über die von den Bundesbehörden veröffentlichte Software. Für Anfragen wenden Sie sich an: opensource@bk.admin.ch.

4. Zielgruppen der verschiedenen OSS-Hilfsmittel

Die OSS-Hilfsmittel richten sich an unterschiedliche Zielgruppen. Die folgende Tabelle enthält eine Empfehlung, welche Dokumente für welche Zielgruppe relevant sind.

Tabelle 1. OSS-Hilfsmittel nach Zielgruppe

Dokument Zielgruppe	Geschäftsleitung	IT- Leitung (a)	ISBO / DSBO (a)	Application Manager	Projektleitung	Rechtsdienst	Beschaf
------------------------	------------------	-----------------------	--------------------------	------------------------	----------------	--------------	---------

Em002 Strategische Leitlinien	X 3,4,5	X 2-5 Anhang B, C	X 2-5 Anhang B, C		(X) 5 Anhang B				(X)
Em002-1 Praxisleitfaden	X	X	X	X	X				
Em002-2 Anleitung zur Veröffentlichung von OSS		(X) 1,3,5	X 1,3 5	(X) 1,3,5	(X) 3,5			X 1-5	
Em002-2.1 Checkliste OSS-Vorabklärung		(X) (c)	X (b), (c)	X (b)	X (b)				
Em002-2.2 Checkliste OSS-Analyse und -Vorbereitung			X (c)	X (c)	X (c)			X (b)	
Em002-2.3 Checkliste OSS-Freigabe und -Veröffentlichung			X (c)	X (c)				X (b)	X (d)
Em002-3 Leitfaden OSS-Lizenzierung		(X)	(X)			X	(X) 8	(X)	
Em002-4 Leitfaden OSS-Community	(X) 3	X 3,5	X 4,5	X				(X)	X
Em002-4.1 Checkliste OSS-Community		(X) (c)	(X) (c)	(X) (d)	X (b)	(X) (d)			(X) (d)
Em002-5 Merkblatt OSS-Hilfsmittel (e)	X	X	X	X	X	X	X	X	X

Em002-6 FAQ zu OSS (e)	(X)	(X)	(X)	X		X	(X)	(X)	(X)
Em002-7 Strategische Aspekte der Beschaffung und OSS		(X)	(X)		(X)	X	X		
Merkblatt KBB	X	X	X	X	(X)	X	X		
Weisung BBL				(X)	(X)		X		
Checkliste BBL für Pauschalausnahme		(X)		(X)	(X)		X		

Legende:

- X — Zielgruppe, (X) — bei Interesse/Bedarf, mindestens Management Summary
- (a) für Art. 9 EMBAG verantwortliche Person in der OE. Kann die IT-Leitung sein oder delegiert werden
- (b) ausfüllen
- (c) genehmigen
- (d) konsultieren
- (e) primär zur Information und als Nachschlagewerk
- Fett = Vorschlag der verantwortlichen Stelle in einer OE (kann anders geregelt werden)
- Zahlen und Grossbuchstaben: massgebende Kapitel und Anhänge. Sind keine angegeben, ist das gesamte Dokument relevant.
- Verantwortung für die Dokumente: BK/DTI (gelb), KBB und BBL (blau)